



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

03. Juni 2024

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)
3. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren
4. Bekanntmachung – Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Europawahl am 09.06.2024
5. Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024
6. Bekanntmachung – Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld)

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung – StS)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588,

BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung – StS) vom 05.03.2024 (Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2024, S. 2-4) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.2 der Anlage 1 zur StS wird wie folgt geändert:
 - 6.2 Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, Wettbüros und sonst. Vergnügungsstätten
 - 1 Stellplatz je 5 m² NUF¹⁾, mindestens 3 Stellplätze

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 14.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und des Waffengesetzes (WaffG);

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, IR-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit Jagdlangwaffen zur Schwarzwildbejagung im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Einzelerlaubnisse und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 06.04.2020

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, IR-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit Jagdlangwaffen zur Schwarzwildbejagung im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Einzelerlaubnisse und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 06.04.2020 (Amtsblatt Nr. 7 vom 07.04.2020) ist nach Wegfall eines örtlichen Regelungsbedürfnisses obsolet und wird ab 17.05.2024 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Diese Allgemeinverfügung und die zugehörige Begründung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGEN** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 17.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Untere Jagdbehörde –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 22.05.2024 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3022511293 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 28.08.2024 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden i.d.OPf., 22.05.2024

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Europawahl am 09.06.2024

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Europawahl nach § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) findet am

**Mittwoch, den 12.06.2024, um 10:00 Uhr
im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf.,
kleiner Sitzungssaal (1. Stock),
Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

statt. Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG)). Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei erreichbar.

Weiden i.d.OPf., 22.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Stadtwahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist in **23 Wahlbezirke** eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke im Stadtgebiet ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr** in der

Hans-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. B14, B13, B12, B11, B24, B21 sowie B23, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.,

Sophie-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. 2.60, 2.59, 2.58, 1.47, 1.48, 1.49, 1.50 und 2.57, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.

sowie im

Elly-Heuss-Gymnasium, Zi.Nrn. 101, 103, 105, 207, 205, 203 und 201, Weigelstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kennt-

lich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., in der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die bean-

tragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weiden i.d.OPf., 23.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Reinhold Wildenauer
Bürgermeister

(Verzeichnis der Wahlbezirke siehe Seite 5)

Stadt Weiden i.d.OPf.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf.

Verzeichnis der Wahlbezirke

Wahleinteilung: Wahlbezirke(23)

Wahlbezirk	Wahlraum
01 Maria-Seltmann-Haus	Maria-Seltmann-Haus, Herrmannstr. 6
02 Ev. Gemeindehaus St. Markus	Ev. Gemeindehaus St. Markus, Beethovenstr. 1
03 Hammerwegschule - Sporthalle	Hammerwegschule, Lessingstr. 15
04 Hammerwegschule	Hammerwegschule, Lessingstr. 15
05 Städt. Bauhof	Städt. Bauhof, Vohenstraußer Str. 12
06 Kepler-Gymnasium	Kepler-Gymnasium I, Friedr.-Ebert-Str. 21
07 Kepler-Gymnasium	Kepler-Gymnasium II, Friedr.-Ebert-Str. 21
08 Elly-Heuss-Gymnasium	Elly-Heuss-Gymnasium, Weigelstr. 26
09 Pfarrheim St. Johannes	Pfarrheim St. Johannes, Regensburger Str. 79 c
10 Europa-Berufschule	Europa-Berufschule I, Stockerhutweg 52
11 Europa-Berufschule	Europa-Berufschule II, Stockerhutweg 52
12 Pfarrheim Herz-Jesu	Pfarrheim Herz-Jesu I, Lerchenfeldstr. 5
13 Pfarrheim Herz-Jesu	Pfarrheim Herz-Jesu II, Lerchenfeldstr. 5
14 Hans-Schelter-Schule	Hans-Schelter-Schule, Zur Waldrast 14
15 Stötznerschule	Stötznerschule, Albrecht-Dürer-Str. 3
16 Rehbühlschule	Rehbühlschule I, Adalb.-Lindner-Str. 9
17 Rehbühlschule	Rehbühlschule II, Adalb.-Lindner-Str. 9
18 Rehbühlschule	Rehbühlschule II, Adalb.-Lindner-Str. 9
19 Rehbühlschule	Rehbühlschule IV, Adalb.-Lindner-Str. 9
20 Kath. Pfarrheim St. Dionysius	Kath. Pfarrheim St. Dionysius, Bgm.-Bärnklaus-Str. 10
21 Pfarrheim St. Marien	Pfarrheim St. Marien, Untere Hauptstr. 11 a
22 Hans-Sauer-Schule	Hans-Sauer-Schule, Am Linder 4
23 Feuerwehrgerätehaus Muglhof	Feuerwehrgerätehaus Muglhof

Alle Wahlbezirke sind barrierefrei erreichbar.

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.09.2014 i. d. F. v. 28.03.2023 (ABl. Nr 6 vom 03.04.2023)

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.09.2014 i. d. F. v. 28.03.2023 (ABl. Nr. 6 vom 03.04.2023), wird wie folgt geändert:

1. §4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikgarten	45 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	444,00 €	37,00 €	420,00 €	35,00 €

Für das Instrumentenkarussell werden die Leihinstrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	378,00 €	31,50 €	354,00 €	29,50 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €	528,00 €	44,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Kurzstunde	30 min pro Woche	732,00 €	61,00 €	708,00 €	59,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1086,00 €	90,50 €	1062,00 €	88,50 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	378,00 €	31,50 €	354,00 €	29,50 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €	528,00 €	44,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	732,00 €	61,00 €	708,00 €	59,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1086,00 €	90,50 €	1062,00 €	88,50 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) als Hauptfach	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
b) als Ergänzungsfach				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 180,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 11,00 €
- c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:
- | | | |
|--------------------------------------------|-------------|----------|
| 5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 5 x 30 min | 190,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 10 x 30 min | 360,00 € |
| 5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 5 x 45 min | 280,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 10 x 45min | 540,00 € |
- d) Bläserklassenunterricht
- | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|-------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| 90 min pro Woche | 408,00 € | 34,00 € | 384,00 € | 32,00 € |
- e) Förderklasse/Studienvorbereitende Ausbildung (Unterrichtsdauer 75 min pro Woche)
- | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|--|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| | 1.332,00 € | 111,00 € | 1.284,00 € | 107,00 € |

7. Kooperationsprogramme

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 22 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 13,00 € (jährlich 156,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) Für das Instrumentenkarussell werden die Leihinstrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 60,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

4. § 10 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen durchgängigen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,

5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Förderung des gemeinsamen Singens und Musizierens wird Schüler*innen, die Unterricht nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 oder Ziffer 6 Buchstabe e) belegen, ein Bonus auf die jeweiligen Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie neben ihrer Teilnahme am vorgenannten Unterricht in einem Ensemble, Chor oder Orchester der Franz-Grothe-Schule (mindestens 6 Monate) im Schuljahr mitwirken. Die Mitwirkung wird erfüllt durch die regelmäßige Teilnahme an Proben (mehr als 80% der im Schuljahr stattfindenden Proben) und die Teilnahme an mindestens zwei Auftritten, Konzerten oder Schulveranstaltungen im Schuljahr. Für Instrumentalisten, die weder in einem Orchester oder einem Kammerensemble eingesetzt werden können, besteht die Möglichkeit durch ein Leistungsvorspiel am Ende des Schuljahres oder durch Teilnahme am Wettbewerb „Jugend Musiziert“ oder „Jugend Jazzt“ im jeweiligen Schuljahr zu erhalten. Im Fall des Leistungsvorspiels wird der Bonus bei Feststellung überdurchschnittlicher Leistung gewährt. Der Bonus wird auf Antrag gewährt, dem die notwendigen Nachweise über die Mitwirkungspflichten beizulegen sind. In der Höhe beträgt er 5 % der unter Satz 1 genannten Unterrichtsjahresgebühren.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 14.05.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister